50. Bur Frage der Birtfamteit der Schenkung beweglicher Sachen, bie nach dem Tode bes Schenkers durch einen Boten des Verstorbenen dem Beschenkten überbracht werden.

BGB. §§ 2301, 130, 145 fig., 518, 672, 854, 857, 868, 929, 959.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1913 i. S. Witwe G. (Kl.) w. D. B.-Berein (Bekl.). Rep. VII. 271/13.

- L. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Um 21. August 1910 starb der katholische Pfarrer W. K. in U., der Bruder der Klägerin, dem diese längere Zeit hindurch den

Haushalt geführt hatte. Um Tage vorher hatte er vor einem Notar ein Testament errichtet, das neben Bermächtnisanordnungen die Ginsetzung ber Rlägerin zur Alleinerbin enthielt. Er war Gigentumer von Wertpapieren im Nennbetrage von insgesamt 71 020 M. Diese Bapiere hatte K. schon vor dem 20. August 1910 bem von ber Alagerin in erfter Inftang Mitbeklagten Pfarrfurat D. in S. übergeben. Am 25. besselben Monats hat D. bie Bapiere bem Beibbifchof Dr. R. in Fr. als dem für die Diozese Fr. bestellten Bertreter des verklagten B.-Bereins überbracht. Der Weihbischof hat die Baviere für diesen Berein angenommen und läßt sie für ihn aufbewahren. Klägerin nahm mit ber Klage ben Pfarrfurat D. und ben B.-Berein für die Diözese Fr. auf Herausgabe ber Wertpapiere nebst Rinsscheinen unter gewissen Abzügen in Anspruch. Das Landgericht wies die Rlage gegen D. ab, verurteilte dagegen ben B.-Berein nach bem Rlagebegehren. Das Urteil wurde rechtsträftig, insoweit es die Rlage abwies. Der verklagte Verein erhob aber Berufung. Das Berufungsgericht wies die Klage auch gegen den B. Berein ab. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung bes verklagten Bereins gegen bas landgerichtliche Urteil jurudgewiesen.

## Grünbe:

"Ru bem vom Betlagten erhobenen Ginwande, bag ihm die Wertpapiere geschenkt worben seien, stellt bas Berufungsurteil im wefentlichen nachstehenben Sachbergang feft. Bahrend seiner letten Arantheit erhielt der Pfarrer R. am 8. August 1910 ben Besuch seines früheren Vikars, des Pfarrkuraten D. aus H. R., ber bettlägerig war, erklärte bem D. finngemäß: "Ich schenke meine Papiere bem Beibbifchof Dr. R. gur Berwendung für ben B. Berein. Es ift Gelb von ber Rirche und foll auch wieber für bie Rirche verwendet werben. Ich übergebe es Ihnen, bamit Sie es bem Weihbischof gelegentlich übergeben; es mögen aber für 2000 M beilige Meffen gelefen werben. . . . Es ift bas eine Schenkung unter Lebenben, es fteht nichts im Wege; ich kann es Ihnen aber heute nicht geben. Wenn ich wohl genug bin, werbe ich fie zusammenlegen; tommen Sie sobalb als möglich." D. erwiderte, er wurde es ihm gern beforgen, wenn er es wünsche, und würde balb wiederkommen, fragte auch noch, ob R. für feine Schwester gesorgt habe, worauf biefer

antwortete, ja, er habe Sypotheten, und was im Saufe fei, gehore ihr. Um 11. August 1910 befuchte D. ben R. abermals. Diefer perließ sein Bett, hieß ben D. eine Rifte, in ber bie Wertpapiere lagen, öffnen und diese herausnehmen. Nachdem beide gemeinschaftlich Die Baviere eingepackt hatten, nahm fie D. an fich. Während biefer Borgange außerte R., die Papiere follten bem B.-Berein geboren. D. erklarte, er murbe es besorgen. Als letterer die Papiere in ber Sand hatte, fagte R .: von biefem Augenblid an habe er mit ben Bapieren nichts mehr zu tun, und fie gehörten nicht mehr ihm; es fei ihm ein Stein vom Bergen, er murbe jest gerne fterben, jest fei es in Ordnung. Auf D.'s Frage, wie es mit ben Bapieren fein werbe, wenn R. wieber gefund wurde, antwortete biefer, er werbe nicht mehr gesund. D. brachte die Papiere nach H. und hat fie nach dem Tobe R's am 25. August 1910 bem Weihbischof Dr. R. überreicht. Dabei sagte er, bag er von R. diese Papiere bringe für den B.-Verein. Der Beigbifchof erwiderte: "So, ba hat der Pfarrer R. boch noch an ben B.-Berein gebacht, es ift recht", und nahm die Baviere.

Aus diesen Bergangen entnimmt die Borinstang, daß ber verflagte Verein das Eigentum an ben Wertpapieren, und zwar berechtigterweise, burch Schenfung erworben habe. Hierfür gibt bas Berufungsurteil im wefentlichen folgende Grunde. Gine Schenfung habe die Natur eines Vertrags, die durch die Willenserklärungen bes Vertragsantrags und ber Annahme bes Antrags geschlossen Dag - wie ber Beklagte in zweiter Inftang geltend merbe. gemacht hatte - D. am 11. August 1910 als bevollmächtigter Bertreter bes Beklagten die Schenkung der Wertpapiere angenommen Eine Erflärung folden Inhalts gebe aus habe, sei widerlegt. feinem gesamten Berhalten in feiner Beise hervor. Ubrigens ware er hierzu auch gar nicht bevollmächtigt gewesen. R. aber habe ben Schenfungsantrag und auch bas Angebot, burch Übergabe bas Gigen= tum zu übertragen, durch Bermittelung des von ihm beauftragten Boten, bes Pfarrfuraten D., bem in Fr. wohnenden Beibbifchof, bem Bertreter bes Beklagten, erklärt. Der bem D. erteilte Auftrag fei durch das Ableben R.'s nicht erloschen, und die von D. zu über= bringende Willengerklärung habe durch das Ableben A.'s ihre Wirksamteit nicht verloren, weil es sich um einen Vertrag unter Ab-

wefenden handelte und R. alles getan hatte, was feinerfeits erforberlich gewesen fei, um die Übermittelung der Willengerklarung an ben Weibbischof zu bewirken. Die ben Schenkungs- und Eigentumsübertragungsantrag enthaltende Willenserflärung R.'s fei nach § 130 Abi. 1 BBB. in bem Augenblide wirtsam geworben, als D. seinen Auftrag bem Beihbifchof ausrichtete. Letterer habe ben Antrag mundlich und durch Empfangnahme ber Wertpapiere angenommen. Damit fei ber Schenkungsvertrag abgefchloffen worden und auch bas Gigentum an ben Papieren auf ben Betlagten übergegangen (§ 929 BBB.). Amar habe ber Rlägerin, ber Testamentserbin R.'s, ber Wiberruf nach § 130 Abs. 1 San 2 BGB. jugestanden. Gin Wiberruf fei aber meder vor noch bei bem Bugeben ber Willenserflärung Ris bem Weihbischof zugegangen. Auf die Annahmeerklärung bes Weihbischofs habe R., wie sich aus ben Umftanden bes Falles ergebe, verzichtet. Einer Unnahmeertlarung bes Weihbifchofs gegenüber R. habe es baher jum Buftanbekommen bes Vertrags nicht bedurft (§ 151 Sat 1 BGB.).

Die Revision hat eine Reihe von Prozesbeschwerben erhoben, indes auch materiellrechtliche Bebenken geltend gemacht. Die formalen Rügen können auf sich beruhen. Denn ber erkennende Senat ist der Ansicht, daß die Fesisskungen des Berusungsrichters bessen Entscheidung nicht zu rechtsertigen vermögen.

Den Anlaß des A.'schen Unternehmens, seine Papiere schenkweise bem B.-Verein zuzuwenden, bildete seine schwere Erkrankung, von der er votaussah, daß sie zum Tode führen werde. Es liegt daher nahe, die erst nach dem Ableden A.'s zum Vollzug gelangte Schenkung als eine Schenkung von Todes wegen zu behandeln. Die insofern ersforderliche Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlede, darf hier als selbstverständlich gemeint vorausgeseht werden, da A. nur dem bestehenden B.-Verein die Schenkung zuwenden wollte. Zugleich war durch die sachlichen Verhältnisse des Falles die Ersfüllung der Bedingung zweiselssfrei gesichert. A. selbst hat die Schoskung gehabt, daß möglicherweise Bedenken entstehen konnten, weil die sur Verfügungen von Todes wegen vorgeschriedenen Formen nicht beobachtet waren (§ 2301 BBB.). Darum betonte er, es sei eine Schenkung unter Lebenden, es stehe nichts im Wege. Die Besmerkung hätte zugetroffen, wenn der dem D. erteilte Auftrag zur

Übergabe der Wertpapiere an den Weihbischof noch bei Ledzeiten A.'s zur Ausführung gekommen wäre. Die Übergabe ist aber erst nach dem Tode A.'s ersolgt. Dem Pfarrer A. kann nicht verborgen geblieben sein, daß die Sache möglicherweise, ja wahrscheinlicherweise diesen Berlauf nehmen werde. Er fühlte, daß seine Arankheit zum Tode führen werde, tat aber nichts, um eine Vollziehung der Schenkung vor seinem Tode zu sichern. Er ließ im Gegenteil mit der auf gelegentliche Übergabe gerichteten Weisung seinem Boten weiten Spielraum, den Zeitpunkt der Übergabe zu wählen und zu bestimmen.

Der Gesengeber hat Schenkungsversprechen auf ben Tobesfall. bie nicht icon bei Lebzeiten bes Schenkers burch Übereignung ber betreffenden Werte vollzogen werben, und bie fich sonach als Unordnung einer Bergabung aus dem Nachlaffe bes Schenkers barftellen, den für Verfügungen von Tobes wegen geltenden Formen eines Testaments ober Erbvertrags unterworfen. Die Regelung ift innerlich begründet, weil durch solche Anordnungen die Awecke von Bermächtnissen erreichbar sind. Diese Erwägung trifft auch auf bie von R. eingeleitete, aber jur Beit feines Todes noch nicht jum Bollzug gebrachte Schenfung zu. Nach bem von vornherein als möglich voraussehbaren Verlaufe, ben bier bie Schenkungsangelegenheit tatlächlich genommen hat, wurde ihre Einreihung in die Schenkungen unter Lebenden mit bem aus ben Borschriften bes § 2301 BBB. erkennbaren Willen bes Gesetgebers in Wiberspruch treten. Umgehung biefer Borichriften tann nicht für ftatthaft erachtet werben. Auf eine Umgehung bes Gesetzes wurde es aber hinauslaufen, wenn ein dem Tobe naber Erblaffer eine Schenkung von Wertpapieren, bie tatsächlich bis zu seinem Tobe nicht zum Vollzug gelangt, burch formlose Ertlärung an einen Boten, unter Ausantwortung ber Werte, mit einer über seinen Tod binausreichenden Rechtswirkung anordnen und in die Wege leiten konnte. Dit dem Tode R.'s sind seine Bertpapiere Beftanbteile seines Nachlasses geworben. fonnte die in seinem Testament unerwähnt gebliebene Schenfung nur burch Anordnung seiner Testamentserbin, ber Rlägerin, die allein zur Verfügung über den Nachlaß befugt war, zum Bollzug kommen. Klägerin hat aber ben Schenkungsvollzug weder angeordnet noch Danach muß die Frage, ob das Eigentum an den Wertpapieren auf den beklagten Verein übergegangen ist, verneint werden.

Wollte man aber selbst von § 2301 absehen und die für den rechtsgeschäftlichen Berfehr unter Lebenden maggebenden Grundfate anwenden, fo tann auch von diesem Standpunkt aus nicht anerkannt werben, daß ber verklagte Berein Eigentumer ber Wertpapiere R.'s geworden fei. Der Berufungsrichter hat seine abweichende Meinung wesentlich mit Hinweisen auf § 130 BBB. begründet. Von nicht wenigen Rechtslehrern wird bestritten, daß § 130 auf mundliche, burch einen Boten übermittelte Willenserklärungen überhaupt Unwendung finden tonne (vgl. namentlich Faltmann, Rechtsftellung bes Boten S. 25 fig. und die bortigen Ritate). Für ben vorliegenden Rall erscheint es indes nicht geboten, diese Streitfrage zu entscheiben. Auch wenn unterstellt wird, daß mündlich durch Boten übermittelte Willenserklärungen ben Rechtslützen bes § 130 unterliegen. bleibt boch wesentlich beachtlich, daß es sich vorliegendenfalls um die Übereignung beweglicher Sachen aus dem Rechtsgrunde ber Schenkung Durch die allgemeinen Regeln bes § 130 wird felbstbanbelt. verständlich die Geltung und Anwendbarteit besonderer, auf den Tatbestand bes Ginzelfalls zutreffender Borichriften nicht eingeschränkt und nicht berührt. Die Ausbrucke "wirksam" und "Wirksamkeit" in Abs. 1 und 2 des § 130 find mit dem Borbehalt aufzufaffen, daß nicht etwa andere Rechtsgrunde ber Wirksamteit ber Willensertlarung entgegenfleben.

Hier kommt vor allem § 929 BGB. in Betracht. Die Revision sucht mit Bezug barauf vornehmlich auszuführen, D. habe die Schenkung für unwiderruflich und sich sonach an irgendwelche Weisung der A. schen Erben nicht für gebunden erachtet, er habe weder Besitzbiener noch Besitzmittler der Klägerin sein wollen, wie sich schon daraus ergebe, daß er den Besitz der Wertpapiere sorgfältig vor ihr verheimlicht habe. Folglich sei die Klägerin, entgegen der Regel des § 857 BGB., nicht Besitzerin der Papiere geworden. Wohl aber sei sie im Zeitpunkte der von D. bewirkten Übergabe an Weihbischof Dr. K. die alleinige Eigentümerin der Wertpapiere gewesen. Da die Übergabe durch den Eigentümer, deren es nach § 929 zur Eigentumsübertragung bedürse, naturgemäß nur von einem Besitzer ausgehen könne, sei hier das gesetzliche Ersordernis der Übergabe durch den Eigentümer nicht erfüllt. Dieser Aussührung ist nicht zu solgen, weil sie auf einer zu engen Aussassung von der Tragweite

bes § 857 BGB. beruht. Der Vorschrift kommt die Bedeutung zu, daß kraft Gesehes der Erbe in die Besitzrechtsstellung seines Erblassers eintritt. Daß ein solcher Eintritt für die Rlägerin als Erbin bes Pfarrers R. ausnahmsweise nicht anzunehmen sei, dafür bietet der Tatbestand des vorliegenden Rechtsfalls keinen Anhalt.

Hierbei sind freisich hinsichtlich des allein interessierenden Besitzes ber Rlägerin an den Wertbavieren zwei von der Revisionsbeantwortung geltend gemachte Bebenfen einzuschalten und zu erörtern. Diese wollte unter Berweifung auf ben vorgetragenen Schriftsat . . . aus ber erwiesenen Aukerung R.'s. er habe mit ben Bapieren nichts mehr zu tun und sie gehörten nicht mehr ihm, folgern, daß schon der Erblaffer R. ben Befit und bas Gigentum ber Papiere aufgegeben habe. Allein ber Gesichtspunkt ber Dereliktion (§ 959 BBB.), auf ben biefes Bebenken hindeutet, verfagt gegenüber ber Feststellung ber Borinftang, baß R. bas Gigentum an ben Bapieren auf ben B.: Berein übertragen wollte. Darin liegt nicht ein allgemein auf Breisgabe bes Besites und Gigentums gerichteter Wille, wie ihn § 959 voraussett. Sodann versuchte bie Revisionsbeantwortung ben Standpunkt einzunehmen, bag D. am 11. Auguft 1910 in ber Eigenschaft eines Boten bes B.-Bereins die Papiere empfangen habe. Diese erst in ber Revisionsinstanz neu vorgebrachte Behauptung tatsächlichen Inhalts ist aber gemäß § 549 BBD. abzulehnen. Ift nun Rlägerin in bie Besithftellung ihres Erblaffers auch in Ansehung ber Wertpapiere getreten, so waren nach dem Tode R.'s Klägerin mittelbare Besitzerin, D. unmittelbarer Befiter ber Baviere. Da fonach zwischen bem Boten. der die Bapiere dem Bertreter des verklagten Bereins übergab, und der Rlägerin, die als Erbin R.'s Cigentumerin der Bapiere war, ein Besithand vorlag, ist aus ben Besitverhaltniffen ein entscheidenbes Hinbernis gegen eine Zurücksührung der Übergabe auf die Eigentumerin nicht zu entnehmen.

Durchgreisende Bebenken, die auch in den mündlichen Ausführungen der Revision zur Andeutung kamen, bestehen aber hier hinsichtlich des für die Eigentumsübertragung erheblichen Willensmerkmals. Bei der Übergabehanblung, die § 929 BGB. zur Übertragung des Eigentums beweglicher Sachen vorschreibt, kann sich der Eigentümer vertreten lassen. In jedem Falle ist aber für eine Übereignung nach § 929 erforderlich, daß der Eigentümer die stattsindende

Übergabe will und hierbei mit dem Erwerber darüber einig ift, daß bas Eigentum übergeben foll. Es ift bentbar, bag ber biernach jur Reit ber Ubergabe notwendige, auf Übertragung des Befiges und Eigentums gerichtete Wille bes Eigentumers aus einer früheren Erflarung gefolgert wird, die von diefem felbst ober auch von feinem Erblaffer abgegeben mar, und tatfächlich tommen im Bertehr bes täglichen Lebens zahllose Übereignungen beweglicher Sachen bor, bei benen folche frühere Erklärungen ben noch zur Reit der Übergabe fortbestebenden Willen bes Gigentumers, Besit und Gigentum gu übertragen, zureichend anzeigen. Ift jedoch im Ginzelfall ertennbar und festzustellen, daß ber Gigentumer in dem Augenblice, wo die Übergabe erfolgt, ben Besit= und Gigentumsübergang nicht will, fo fann eine früher abgegebene, auf fünftigen Bechiel bes Belines und Gigentums abzielende Erklärung den bei ber Übergabe fehlenden, indes gemäß 8 929 erforberlichen Willen nicht erfeten. Dies gilt auch wenn bie frubere Erflarung vom Erblaffer ber Berfon, bie gur Reit ber Ubergabe Eigentumer ift, herrührt und an sich nach § 130 BBB. erft im Reitvunfte ber Übergabe wirksam wird. Folgerung, daß jene Erllärung die Rechtswirtung ber übereignung nach fich giebe, fteht bie Tatfache im Bege, bag es gur Beit ber Übergabe an dem nach § 929 BGB, erforberlichen Willen des Eigentümere mangelt.

So ist hier der Fall gestaltet. In dem Zeitpunkt, als der Bote des Erblassers K. die Wertpapiere dem Vertreter des verklagten Vereins übergab, hatte deren Eigentümerin, die Klägerin, die von den Papieren nichts wußte, nicht den Willen, Besitz und Eigentum auf den B.-Verein zu übertragen, und daß dieser Wille mangelte, war damals auch nach außen erkenndar, da sich die Verhandlungen über die Schenkung ausschließlich zwischen K. und D. abgespielt hatten. Bei solcher Lage des Falles konnte die Übergabe der Papiere die Rechtswirkung des Überganges des Eigentums auf den verklagten Verein nicht haben. Dies würde der Klägerin nicht zum Siege vershelsen, wenn der Beklagte eine schuldrechtliche Verpslichtung der Klägerin zur Übereignung der Wertpapiere nachzuweisen vermöchte. Hierzu genügt aber nicht der Hinweis auf § 130 oder auf die §§ 145 sig. oder auf § 672 BGB. Alledem gegenüber ist hier entscheidend, daß es sich um Übermittelung einer schenkweise zuzuwendenden

Leistung handelte. Da ein Schenkungsversprechen in der Form des § 518 Abs. 1 BGB. nicht vorliegt, konnte die Schenkung erst und nur durch Vollziehung der Leistung Rechtswirksamkeit erlangen. Dem B.-Verein sollten die Wertpapiere als Eigentum zugewendet werden. Darum lag eine Vollziehung der Schenkung nur vor, wenn die Papiere dem Verein durch Übergabe übereignet wurden. Aus vorstehendem ergibt sich aber, daß es zu solcher Übereignung nicht gestommen ist. Deshalb kann sich der Beklagte gegenüber dem begründeten Eigentumsanspruche der Klägerin auf die Schenkung K.'s nicht berusen.

Die Sache bietet einige Uhnlichkeit mit bem Rechtsfalle, welcher burch bas in Rur. Wochenschr. 1904 S. 337 Mr. 3 veröffentlichte Urteil bes Reichsgerichts entschieben worben ift. In jenem Kalle batte eine Witwe mehrere verwandte Chepaare ermächtigt, nach ihrem Tobe hinterlegte Wertpapiere für fich abzuheben. Rach dem Tobe der Witwe war das Depot versilbert und ein Teil des Erloses an eines jener Chepaare ausgezahlt worben. In bem jest entschiedenen Falle lag in bem Auftrage R.'s an D. die Ermächtigung, bor ober nach dem Tode R.'s bie Wertpapiere dem B.-Berein zu übergeben. Näher interessieren aus dem angezogenen Urteile Die Säte: "Es ift baran festzuhalten, daß bas ber Form bes § 518 entbehrenbe Schenfungeversprechen gemäß § 125 BBB, in vollem Umfange nichtig ist, und daß diese Nichtigkeit auch nicht durch gewisse, auf feine Erfüllung abzielende, fie blog vorbereitende Rechtshandlungen, fondern nur burch wirkliche Erfüllung geheilt wird. Daraus folgt, daß bie Schenfung unter Lebenben - und insoweit ist ihr burch § 2301 BBB. auch die Schenkung von Tobes wegen gleichgestellt bom Schenfer immer nur bei feinen Lebzeiten burch Leiftung bes zugewendeten Gegenstandes vollzogen werden fann." Damit steht bie biesseits entwickelte Auffassung, baf bie Schenkung bes Afarrers R. an den B. Berein der Rechtswirtsamteit entbehrt, im Ginflange." . . .